

99001004004000, 99001004004000

Wilden Müll melden

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100023205/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001004004000, 99001004004000
Leistungsbezeichnung I	Wilden Müll melden
Leistungsbezeichnung II	Wilden Müll melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entsorgung (004)
SDG-Informationsbereich	Inanspruchnahme von öffentlichen Dienstleistungen, z. B. Gas-, Strom-, Wasserversorgung, Beseitigung von Haushaltsabfällen, Telekommunikationsdienstleistungen und Internet
Lagen Portalverbund	Umwelt und Klima (1170000), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.11.2016
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Handlungsgrundlage	Landesabfallgesetze und kommunale Satzungen http://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/ http://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/
Teaser	
Volltext	Wenn Sie „wilden Müll“ melden möchten, wenden Sie sich an die untere Abfallbehörde Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises. Als "wilder Müll" werden Abfälle bezeichnet, die in der freien Landschaft, in Wäldern oder an Bachläufen sowie an öffentlichen Plätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter illegal abgelagert werden. Dies können beispielsweise Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Baustellenabfälle, Autowracks, aber auch überschüssiger Bodenaushub (Locker- und Festgesteine, die bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen werden) sein. Es handelt sich auch dann um "wilden Müll", wenn die Abfälle mit Erde bedeckt wurden. Das Ablagern von "wildem Müll" ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit einem Bußgeld belegt werden. Kann der Verursacher des „wilden Mülls“ ermittelt werden, werden ihm die anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Spezielle Hinweise, die für den Ort gelten, an dem Sie die Abfallablagerung festgestellt haben, erhalten Sie, wenn Sie im Suchfeld oberhalb dieses Textes den Ort oder die Postleitzahl eingeben. Nach Auswahl des Ortes werden Ihnen die Kontaktdaten der zuständigen Stelle angezeigt.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Beschreibung des Fundortes • gegebenenfalls Fotos des Fundortes
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	„Wilden Müll“ melden Sie bitte der unteren Abfallbehörde Ihres Wohnortes. Diese kümmert sich um die Entsorgung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie „wilden Müll“ melden möchten, wenden Sie sich an die untere Abfallbehörde Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises. Als "wilder Müll" werden Abfälle bezeichnet, die in der freien Landschaft, in Wäldern oder an Bachläufen sowie an öffentlichen Plätzen, am Straßenrand oder vor Häusern und Gärten außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter illegal abgelagert werden. Das Ablagern von "wildem Müll" ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit einem Bußgeld belegt werden.
Ansprechpunkt	Die Ansprechpartner der unteren Abfallbehörden erreichen Sie über die Internetseiten Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises.
Zuständige Stelle	Im Gemeindegebiet liegt die Zuständigkeit in der Regel bei den Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden. Bei Landstraßen, Bundesstraßen bzw. Bundesautobahnen ist für die Entfernung der illegalen Abfallablagerung der Träger der Straßenbaulast zuständig. Im Staatswald liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung der illegalen Abfallablagerungen bei der

Modul	Sachverhalt
	Forstbehörde. Nach Auswahl des Ortes, in dem Sie die Abfallablagerung festgestellt haben, wird Ihnen die zuständige Stelle angezeigt.
Formulare	
Ursprungsportal	Report litter, Wilden Müll melden